

Mittheilung des Senats

vom 29. Januar 1884.

1. Offene Gräben in der Südevorstadt.

In Anlaß eines Wunsches der Bürgerschaft hat der Senat das Medizinalamt mit einem Berichte darüber beauftragt, ob die in der Südevorstadt vorhandenen offenen Gräben gesundheitsgefährlich seien. Das Medizinalamt hat diese Frage nach eingehender Begutachtung derselben durch den Gesundheitsrath verneint.

Die Entwässerungsgräben der Südevorstadt, die bei vorschreitender Bebauung dieses Stadttheils nach und nach durch Kanäle ersetzt werden, geben allerdings in ihrem jetzigen Zustande, namentlich wenn die Reinigung derselben durch die dazu Verpflichteten nicht genügend erfolgt, durch unangenehme Ausdünstungen zu vielen Klagen Veranlassung, eigentliche Gesundheitsschädigungen sind jedoch durch diese Ausdünstungen bisher nicht entstanden.

Der sofortigen Beseitigung der Gräben aber steht der Kostenpunkt entgegen, der bei der geringen Bebauung des in Betracht kommenden Terrains entscheidend werden muß. Würde doch allein die Kanalisation des unbebauten Theiles des Kirchwegs bis zur Neuenlanderstraße einen Aufwand von M. 20 000 erfordern.

2. Uebernahme der Kosten der für die Badeanstalt an der Kaiserbrücke erforderlichen Baggerungen.

Der Senat theilt der Bürgerschaft einen über diesen Gegenstand von der Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, erstatteten Bericht zur Beschlußnahme, unter Vorbehalt seiner Erklärung, hieneben mit.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 12./14. Dezember 1883 wurde die Baudeputation zum Berichte darüber aufgefordert, ob es sich nicht empfehle, die für die Badeanstalt an der Kaiserbrücke erforderlichen Baggerungen staatsseitig zu übernehmen.

Bekanntlich wurde die in Rede stehende Badeanstalt vom Verein für Flußbäder zuerst im vorigen Jahre mit einem billigen Tarife dem Betriebe übergeben. Die Kosten für eine auf Antrag des Vereins zur Herstellung der erforderlichen Wassertiefe im Jahre 1883 vorgenommene einmalige Baggerung haben ca. M. 1000 betragen. Hieraus ergibt sich jedoch kein Anhalt für die in Zukunft zur Herstellung und Unterhaltung einer genügenden Wassertiefe jährlich nöthig werdenden Baggerkosten. Wie bei allen Baggerungen im freien Strome, so lassen sich auch in diesem Falle die aufzuwendenden Kosten mit Sicherheit vorher nicht berechnen. Ob z. B. ein hohes Frühjahrswasser eine vorhandene Sandbank fortnimmt oder nicht, ob der Sommerwasserstand ein niedriger oder ein mittlerer wird, sind nicht vorherzusehende, aber für den Umfang des Baggerbedürfnisses entscheidende Momente. Dazu kommt, daß bezüglich Ansprüche des Eigenthümers einer Anstalt regelmäßig größer sein werden, wenn derselbe die Kosten der Baggerung nicht selbst zu tragen hat, als im entgegengesetzten Fall. Laut Bericht des Bauinspektors Heineken ist im vorigen Jahre die Vornahme weiterer Baggerungen nur mit Rücksicht auf die Kosten vom Verein für Flußbäder beanstandet, und würde letzterer nach den damaligen Wasserverhältnissen wahrscheinlich eine dreimalige Baggerung mit einem Kostenaufwand von ca. M. 2500 bis 3000 verlangt haben, wenn ihm nicht selbst diese Kosten obgelegen hätten.

Würde man daher höheren Orts überall zu einer Belastung des Staatsbudgets mit fraglichen Kosten geneigt sein, so würde eine solche in keinem Falle zu illimitirtem Betrage, vielmehr nur zum Belaufe eines für das Jahr zu

beiziffernden Staatsbeitrags empfohlen werden können. Für solche Beschlußnahme läßt sich das bis zu gewissem Grade vorhandene Interesse des Staats an der Erhaltung existenzfähiger Privatbadeanstalten in Verbindung mit dem Umstand, daß der Verein für Flußbäder keinen eigenen Vortheil bezweckt, unbestreitbar geltend machen. Wenngleich die Bäder in der hier fraglichen Anstalt wie erwähnt nicht ohne alle Vergütung verabsolgt werden, so ist doch das Verhältnis ein wesentlich anderes, als bei den übrigen Flußbadeanstalten, und insofern die Konsequenz ausgeschlossen, daß in Zukunft auch den letzteren eine von den Besitzern beantragte ähnliche Vergünstigung würde gewährt werden müssen.

Immerhin würde aber als eine eventuell bereits mit der Polizeidirektion vereinbarte Voraussetzung für jede staatsseitige Uebernahme der fraglichen Baggerkosten die Bestimmung zu empfehlen sein, daß der vom Staate zu übernehmende bestimmte Kostenbeitrag auf den Fonds der Polizeidirektion für öffentliche Badeanstalten zu nehmen, und daß künftig jeder Antrag des Vereins auf Baggerung durch Vermittlung der Polizeidirektion an die Baudeputation zu befördern, endlich der Polizeidirektion das Recht vorzubehalten sei, auch im Hinblick auf die erforderlichen Baggerungen in betreff der örtlichen Lage der Badeanstalt entscheidende Bestimmung zu treffen.

Indem hiernach die berichtende Deputation die staatsseitige Uebernahme eines bestimmten Theils der fraglichen Baggerkosten unter obigen Bedingungen im Einverständnis mit der Polizeidirektion befürwortet, beantragt sie demgemäß, und zwar, um weitere Erfahrungen in betreff der regelmäßig nöthig werdenden Baggerungen zu abzuwarten, zunächst nur für das Jahr 1884 M. 1000 auf den Fonds der Polizeidirektion für öffentliche Badeanstalten in das Budget einzustellen.

(gez.) Tetens. (gez.) Wessels.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. Januar 1884.

1. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 und Wahl einer Deputation

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Niederlegung einer Deputation einverstanden und hat ihrerseits zu Mitgliedern derselben erwählt die Herren Dr. Noltenius, Leisewitz, D. H. Finke, Bergfeld und Brüns.

2. Ergänzung der Sanitätsbehörde.

Die Bürgerschaft hat den ausgeschiedenen Herrn J. Depken wiedergewählt.

3. Ergänzung der Administration der vereinigten Stifter.

Die Bürgerschaft hat zum Verwalter gewählt Herrn Gustav August Christian Müller.